

Geschäftsordnung der
SEKTION SCHULPÄDAGOGIK
(angenommen von der Sektion Schulpädagogik am 19.9.2000 in Göttingen)
(geändert von der Mitgliederversammlung der Sektion Schulpädagogik
in Dresden am 17.3.2008 & geändert von der Mitgliederversammlung der Sektion Schulpä-
dagogik in Kassel am 14.03.2016)

§ 1 Organe der Sektion

1. Die Sektion gliedert sich in die Kommissionen
 - Schulforschung und Didaktik
 - Professionsforschung und Lehrerbildung
 - Grundschulforschung und Pädagogik der Primarstufe
2. Organe der Sektion sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Die Mitgliederversammlung tagt mindestens alle zwei Jahre, in der Regel anlässlich des DGfE-Kongresses; sie tagt darüber hinaus auf Antrag einer Kommission.

§ 2 Aufgabenstellung

1. Die Sektion Schulpädagogik ist eine Sektion der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft (DGfE).
2. Die Sektion unterstützt die Aufgaben und Ziele der DGfE und nimmt ihrem Arbeitsgebiet entsprechende eigenständige Aufgaben wahr, soweit sie nicht in den Geschäftsbereich des Vorstands fallen.
3. Die Kommissionen führen Tagungen nach eigenständiger Planung durch.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Sektion Schulpädagogik sind alle Mitglieder der in § 1 genannten Kommissionen, die Mitglieder der DGfE sind.
2. Die Aufnahme neuer Mitglieder in die Sektion und die Mitgliedschaft in einer Kommission wird über die Selbstzuordnung der in die DGfE aufgenommenen neuen Mitglieder geregelt. Der Sektionsvorstand bestätigt die Zuordnung.

§ 4 Vorstand

1. Die Vorsitzenden der drei Kommissionen sowie eine gewählte Vertreterin oder ein gewählter Vertreter aus den Reihen der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in Qualifizierungsphasen bilden den Vorstand der Sektion.
2. Die Mitgliederversammlung wählt eine Person aus der Gruppe der Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler in Qualifizierungsphasen in den Vorstand. Die Vertreterin oder der Vertreter vertritt im Vorstand die Belange der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in Qualifizierungsphasen.
3. Die Mitgliederversammlung der Sektion wählt eine Person aus dem Kreis des Vorstandes oder ein anderes, vom Vorstand vorgeschlagenes Sektionsmitglied für die Dauer von 2 Jahren zur oder zum 1. Vorsitzenden der Sektion. Die anderen Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigte Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.
4. Die oder der Vorsitzende der Sektion wird für die Dauer ihrer oder seiner Amtszeit zugleich Mitglied des Vorstandes der Sektion, wenn sie oder er dies nicht bereits zuvor gemäß Absatz 1 war.
5. Dem Vorstand obliegt u. a.:
 - die kontinuierliche Zusammenarbeit mit dem Vorstand der DGfE, mit den anderen Sektionen der DGfE und zwischen den drei Kommissionen;
 - die Organisation der Veranstaltungen der Sektion;
 - die Verwaltung der Finanzen.

§ 5 Auflösung der Sektion

1. Die Auflösung obliegt, wie die Konstitution der Sektion, dem Vorstand der DGfE.

2. Die Empfehlung zur Auflösung der Sektion erfolgt mit der Mehrheit der Mitgliederversammlung der Sektion.

§ 6 In-Kraft-Treten der Geschäftsordnung

1. Die Geschäftsordnung tritt mit Zustellung der vom Vorstand der DGfE gebilligten Fassung an die Mitglieder der Sektion Schulpädagogik in Kraft.
2. Änderungen der Geschäftsordnung werden vom Vorstand der Sektion im Benehmen mit der Mitgliederversammlung der Sektion Schulpädagogik und dem Vorstand der DGfE geregelt.